

4. Änderungssatzung zur Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabensatzung der Gemeinde Großheirath (BGS-WAS) vom 17.10.2001, geändert mit Satzung vom 27.05.2011, vom 25.11.2003 und vom 31.05.2007

Aufgrund der Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes erlässt die Gemeinde Großheirath folgende

4. Änderungssatzung

zur Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabensatzung (BGS-WAS) vom 17.10.2001, geändert mit Satzung vom 27.05.2003, vom 25.11.2003 und vom 31.05.2007

§ 1

§ 9 a Abs. 2 wird wie folgt geändert:

(2) Die Grundgebühr beträgt bei der Verwendung von Wasserzählern mit Nenndurchfluss

bis	5 cbm/h	105,00 € / Jahr,
bis	10 cbm/h	157,50 € / Jahr,
bis	20 cbm/h	210,00 € / Jahr,
bis	30 cbm/h	315,00 € / Jahr und
über	30 cbm/h	420,00 € / Jahr.

§ 2

§ 10 Abs. 3 wird wie folgt geändert:

(3) Die Gebühr beträgt 1,115 € pro Kubikmeter entnommenen Wassers.

§ 3

§ 10 Abs. 4 wird wie folgt geändert:

(4) Wird ein Bauwasserzähler oder ein sonstiger beweglicher Wasserzähler verwendet, so beträgt die Gebühr 1,15 € pro Kubikmeter entnommenen Wassers.

§ 4

Diese Satzung tritt mit Wirkung zum 01.10.2011 in Kraft.

Die vorstehende Satzung wurde vom Gemeinderat am 26.05.2003 beschlossen.

Sie wird hiermit ausgefertigt und bekanntgemacht.

Großheirath, den 27.05.2003
Gemeinde Großheirath

gez. Hümmer
1. Bürgermeister